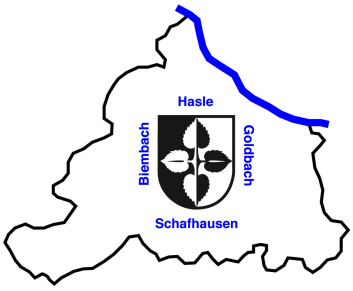

Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf

Reglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich der Feuerwehr

2015

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

a) Die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Hasle b.B. im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Lützelflüh.
b) Die Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss des Anschlussvertrags.
c) Die Erhebung von Feuerwehrersatzabgaben durch die Gemeinde Hasle b.B..

II. Übertragung der Aufgaben

Artikel 2

Grundsatz

[1] Die Einwohnergemeinde Hasle b.B. (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde).

[2] Die Einwohnergemeinde Lützelflüh erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Gemeinde Rüegsau. Die Feuerwehr tritt als Feuerwehr Brandis auf.

[3] Die Regelung und Erhebung der Feuerwehrersatzabgaben verbleibt bei der Gemeinde Hasle b.B. und wird nicht übertragen.

Artikel 3

Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen

[1] Die Einwohnergemeinde Hasle b.B. (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrages unentgeltlich zu Eigentum.

[2] Sie vermietet der Einwohnergemeinde Lützelflüh nach den Bestimmungen des Anschlussvertrages die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.

Artikel 4

Anwendbares Recht

[1] Die Gemeinde Hasle b.B. unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde).

[2] Das Recht der Einwohnergemeinde Lützelflüh gilt insbesondere für

a) die Festlegung der Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;
b) die Organisation der Feuerwehr Brandis;

c) die für die Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren;
d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

Artikel 5

Verantwortlichkeiten

[1] Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) und nach dem kantonalen Recht.

[2] Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Hasle b.B. (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 6

Strafrecht

[1] Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Hasle b.B. (Anschlussgemeinde).

[2] Die Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) ist auch für die entsprechenden Strafrechtsverfügungen (z.B. Bussen) der Einwohnergemeinde Hasle b.B. (Anschlussgemeinde) zuständig.

Artikel 7

Rechtspflege

[1] Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

[2] Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Hasle b.B. (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen. Ausgenommen sind Verfügungen für die Einforderung von Feuerwehrersatzbeiträgen. Hierfür ist die Anschlussgemeinde selber zuständig.

III. Anschlussvertrag

Artikel 8

Anschlussvertrag

[1] Der Gemeinderat Hasle b.B. regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Lützelflüh (Sitzgemeinde).

[2] Der Vertrag regelt insbesondere:

a) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde);
b) die Kostenverteilung;
c) die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Anschlussgemeinde;
d) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden

beweglichen Sachen.

Artikel 9

Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

IV. Ersatzabgabe

Artikel 10

Feuerwehrersatzabgabe

[1] Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Lützelflüh feuerwehrdienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe. Die Feuerwehrpflicht und deren Befreiung sind im Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Lützelflüh geregelt.

[2] Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt maximal 10% des Staatssteuerbetrages, mindestens aber Fr. 20.– und ist im Voranschlag jährlich festzusetzen und mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

[3] Die Ersatzabgabe darf insgesamt Fr. 450.– bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstansatz nicht überschreiten.

[4] Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen gemäss StG berechnet. Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so beträgt die vom anderen Ehepartner geschuldete Ersatzabgabe noch die Hälfte (50 %), berechnet auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

[5] Die Bestimmungen von Abs. 4 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Befreiung

[6] Über die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe oder die Befreiung zugunsten der Dienstleistung in einer anderen Organisation entscheidet die Feuerwehrkommission gestützt auf das Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Lützelflüh.

Verwendung

[7] Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 11

Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt am 01.01.2015 in Kraft.

[2] Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn alle Vertragsgemeinden der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

[3] Mit dem Inkrafttreten werden das Feuerwehrreglement Hasle b.B. vom 19.10.2003 sowie die Feuerwehrverordnung vom 07.07.2008 aufgehoben.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 30. März 2014 genehmigt.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
sig. Walter Scheidegger	sig. Manfred Arzner

Auflagezeugnis:
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich der Feuerwehr der Gemeinde Hasle b.B. während 30 Tagen, vom 24. Februar 2014 bis 30. März 2014 zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung Hasle b.B. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, wurde vorschriftsgemäss im amtlichen Anzeiger Burgdorf Nr. 8 vom 20. Februar 2014 publiziert.

Hasle b.B., 5. Mai 2014	Der Gemeindeschreiber
	sig. Manfred Arzner